

eine partikularistische Auffassung der göttlichen Erwählung vertreten, nachdem man den Römerbrief unbefangen gelesen hat? Dort ist doch zu lesen, auch jene, die Jesus Christus abgelehnt hätten, seien nicht von der Gnade Gottes verlassen, denn „Gott hat alle im Unglauben verschlossen, um sich aller zu erbarmen“ (Röm 11, 32). Sind also nach diesem Brief nur die Nichtchristen die Ungläubigen, oder sind nicht auch die Christen vor Gott Ungläubige? Spricht dieser Brief nicht von einer grundsätzlichen Gleichheit aller Menschen im Unglauben und von der Barmherzigkeit Gottes gegenüber allen?

F. J. Couto

Sebott, Reinhold, *Religionsfreiheit und Verhältnis von Kirche und Staat*. Der Beitrag John Courtney Murrays zu einer modernen Frage (Analecta Gregoriana Vol. 206 B 40). Gr. 8° (XXI u. 260 S.) Roma 1977, Università Gregoriana Editrice.

Zu den Themen, die auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil am heftigsten umstritten waren, ehe sie nach bewegtem Reifungsprozeß einer überzeugenden Lösung zugeführt werden konnten, gehört das Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit. „Diese Freiheit besteht darin, daß alle Menschen frei sein müssen von jedem Zwang ... wie jeglicher menschlichen Gewalt, so daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln, noch daran gehindert wird, ... innerhalb der gebührenden Grenzen nach seinem Gewissen zu handeln.“ Daß sich die Kirchenversammlung zu dieser Erklärung, die einen echten Fortschritt in der kirchlichen Lehre über das Verhältnis Kirche-Staat darstellt, durchringen konnte, ist nicht zuletzt ein Verdienst des Amerikaners John Courtney Murray, der zusammen mit E. De Smedt, P. Pavan und J. Hamer zur engeren Kommission für die Redaktion der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit gehörte und neben dem Italiener Pavan zweifellos den größten Einfluß auf dieses bedeutsame Dokument des Zweiten Vatikanums ausgeübt hat. Aus diesem Grunde ist es verdienstvoll und lohnend zugleich, den Beitrag des nordamerikanischen Theologen für die Formulierung der Konzilserklärung einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen und zur Darstellung zu bringen. Die vorliegende Monographie entledigt sich dieser Aufgabe in zwei Schritten.

Ein erster Teil (1-138) zeigt die Ansätze und Entwicklungslinien im Denken Murrays auf, indem ein „Längsschnitt“ durch sein Werk geboten wird. Die Frage nach der Religionsfreiheit stellt sich für Murray ursprünglich im Zusammenhang mit der Frage nach einer gemeinsamen Basis für die Zusammenarbeit unter Christen verschiedener Konfessionen, sodann mit der Suche nach einer Organisation zur Sicherung des Weltfriedens und schließlich auch mit der Frage nach der Stellung der Laien in der Kirche. Obgleich er in der Problematik um die Religionsfreiheit von Anfang an einen ethischen, theologischen und politischen Aspekt zu unterscheiden weiß, reicht sein erster Versuch nicht über die ethische Ebene hinaus, da er hier bereits scheitert. Er spricht dem irrigen Gewissen jedes Recht gegenüber dem Staat ab und glaubt zugleich der staatlichen Autorität die Verantwortung für die wahre Religion zuerkennen zu müssen. Ausgangspunkt neuer Denkbemühungen ist das System der Religionsfreiheit, wie es sich in der Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika findet. Von dieser politischen Seite des Problems aus kommt Murray zu der Überzeugung, daß der Staat kein Recht hat, sich in die religiösen Angelegenheiten seiner Bürger einzumischen, daß andererseits aber auch die Kirche nicht den Staat für die Durchsetzung ihrer Interessen einschalten kann. Zur Stützung seiner These, die nicht unwidersprochen bleibt, greift er auf die Geschichte zurück; er prüft die Lehre Robert Bellarmins (1542-1621) und die des Johannes von Paris (um 1300) und setzt sich mit dem Vorwurf auseinander, seine Konzeption stehe im Widerspruch zur Lehre Papst Leos XIII., der im Zusammenhang mit dem Liberalismus ein für allemal die Religionsfreiheit verurteilt habe. So unzureichend diese Bemühungen auch scheinen, im Gesamtprozeß der Lehrentwicklung erweisen sie sich dennoch als nützlich. Es ist gerade der politische Aspekt, den Murray während des Zweiten Vatikanums in die Arbeit an der Konzilserklärung über die Religionsfreiheit einbringt. Umgekehrt ist die Mitarbeit an dem Konzilsdokument für ihn der Anstoß, die Überlegungen auf der ethischen Ebene wieder aufzunehmen und voranzutreiben. In seiner Argumentation beruft er sich dabei zwar zu Unrecht auf die Autoritäten

Pius XII. und Johannes XXIII., es gelingt aber endgültig der Durchbruch, der die Religionsfreiheit letztlich in der Würde der menschlichen Person verankert sieht.

Der zweite Teil der vorliegenden Schrift (139–253), der häufig auf Gedankengänge des ersten Teils zurückgreifen oder zurückverweisen kann, entfaltet mit einem „Querschnitt“ durch das Werk Murrays dessen Beitrag zur Formulierung der Konzilslehre. Sein Einfluß erstreckt sich vornehmlich auf die umfassende Begründung des Rechts auf Religionsfreiheit, die seine politisch orientierten Argumente aufnimmt; sodann auf die Verwendung eines Staatsbegriffs, der sich von der europäischen Vorstellung merklich abhebt; weiterhin auf die Bestimmung der öffentlichen Ordnung als des ausschlaggebenden Kriteriums für die Grenzen der Religionsfreiheit und schließlich auf die Anwendung des Prinzips der Religionsfreiheit auch auf Atheisten. In diesem Zusammenhang werden manche Mängel und Unklarheiten im System Murrays aufgedeckt, die als Ungenauigkeiten oder ungelöste Probleme in der Konzilsklärung wiederkehren. Für das Verhältnis Kirche-Staat leitet Murray aus der Lehre von der Religionsfreiheit drei Prinzipien ab: Freiheit der Kirche, Harmonie zwischen den beiden eigenständigen Rechtsbereichen sowie Kooperation von Kirche und Staat. Gleichzeitig übersieht er nicht, daß die Religionsfreiheit, die sich ursprünglich als ein Ausschnitt aus dem Kirche-Staat-Verhältnis darbietet, über dieses hinausweist und die Frage nach der Freiheit des einzelnen Gläubigen innerhalb der Kirche aufwirft. Seine diesbezüglichen Anregungen machen deutlich, daß dieses nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil offen zu Tage getretene Problem nicht allein mit ekklesiologischen Erwägungen zu lösen ist, sondern stärker als bisher die Berücksichtigung auch der aus der Würde der menschlichen Person erfließenden Rechte verlangt, die in der Heilsordnung keine Schmälerung zulassen!

Zwei Vorzüge zeichnen die vorliegende Studie besonders aus: 1. Sie ist bestimmt von einer auffallenden und wohlthuenden Sachlichkeit. Unvoreingenommen und mit bewundernswürdiger Geduld und Ausführlichkeit geht S. den Gedankengängen Murrays in dessen weit verstreutem Schrifttum nach, die Fülle des Quellenmaterials umsichtig verarbeitend und immer um eine objektive Interpretation bemüht, ehe er behutsam und mit überzeugenden Argumenten dazu Stellung nimmt. Die Analyse der Quellen erscheint zuverlässig, die Kritik begründet und ausgewogen. 2. Die Schrift ist methodisch einwandfrei gearbeitet. Sie geht nicht deduktiv vor; sie verwendet die Quellen nicht willkürlich, sondern sieht sie in ihrem ursprünglichen Zusammenhang und in dem Stadium der Entwicklungsgeschichte, in dem sie verfaßt sind. Schon Anlage und Gliederung des Werkes sind dafür symptomatisch.

Das Hauptverdienst der Arbeit dürfte darin liegen, das reiche Lebenswerk eines verdienten Konzilstheologen aus der amerikanischen Welt für den deutschen Sprachraum erschlossen zu haben. Es enthält eine Fülle von Anregungen, die aufzugreifen sich auch bei uns lohnt, wie die weiterführenden Gedanken des Verf.s in einigen Abschnitten dieser Schrift zeigen. H. Müller

Löser, Werner, *Im Geiste des Origenes*. Hans Urs von Balthasar als Interpret der Theologie der Kirchenväter (FThSt, 23). 8° (XIII u. 270 S.) Frankfurt 1976, Knecht.

Wer sich heutzutage in der katholischen Theologie mit den Kirchenvätern beschäftigt, darf in zunehmendem Maße wieder der Beachtung sicher sein, zumal der Sinn für das historisch Gewordene und für die bleibende Grundgestalt der Kirche Jesu Christi gewachsen ist. Diese Feststellung trifft in besonderem Maße für die 1975 in Freiburg abgeschlossene Dissertation zu, die es sich zur Aufgabe gemacht hat, den patristischen Hintergrund der weit ausgespannten Theologie des Schweizer Hans Urs von Balthasar umfassend auszuleuchten. So hoch dieses Anliegen veranschlagt werden muß, so darf nicht vergessen werden, was für jede Darstellung eines noch lebenden Theologen gilt: Sowohl die Grund- als auch die Einzelaussagen gelten unter den Bedingungen der gegenwärtigen Sehweise; eine vollständige Abrundung des Ganzen bleibt einer späteren Generation überlassen. Insofern L. eine Gegenwartsbetrachtung anvisiert, vermag sie auch für das in Gang gekommene Gespräch mit den Kirchenvätern einen begrüßenswerten Beitrag zu leisten. Da „Origenes ... für Hans Urs von Balthasar die Schlüsselfigur der (griechischen) Vätertheologie“ (Vorwort) abgibt, trägt L.s Arbeit den Titel „Im Geiste des Origenes“, wenngleich